

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 43/13 B

L 7 AS 1295/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 2445/11 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Lippe,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke und die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht die Gewährung eines Zuschusses, hilfsweise eines Darlehens zur Tilgung der Energiekostenrückstände des Klägers.
- 2 Der Beklagte lehnte im November 2011 die Übernahme der Energiekostenrückstände des Klägers durch ein Darlehen ab (*Bescheid vom 8.11.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.2.2012*). Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage durch Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 30.4.2012 - nach Zustimmung des Klägers zu dieser Vorgehensweise vom 6.3.2012 - abgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 25.5.2012 zugestellt worden. In seiner Berufungsschrift vom 2.6.2012 hat der Kläger wörtlich vorgebracht: "Behörden-Irrsinn. Wieviel Mist ist hier auf 6 Seiten verfasst worden?? Kein Mensch kann diesen schriftlichen Blödsinn nachvollziehen ... Amtsschimmel ... Entsorgen Sie möglichst schnell dieses schriftlichen Mist, der sich in diesem Urteil gründet ...". Zugleich hat er um Zulassung der Sprungrevision ersucht und PKH beantragt. Nachdem der Beklagte mitgeteilt hatte, dass er eine Zustimmung zur Sprungrevision nicht erteile, hat das SG beschlossen, diesen Antrag als unzulässig zu verwerfen (*Beschluss vom 25.6.2012*). Im Berufungsverfahren hat der Kläger alsdann wörtlich ausgeführt: "Mir fällt keine Begründung der Berufung vom 02. 06. 2012 ein. ... Auch jegliche Argumente gehen da aus ...". Am 9.8.2012 hat das LSG die Bewilligung von PKH mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe aus den im Urteil des SG niedergelegten Gründen keinen Anspruch auf das begehrte Darlehen. Auch die vom Kläger am 24.4.2012 begehrte zuschussweise Übernahme der Stromschulden durch den Beklagten scheide in Ermangelung einer Anspruchsgrundlage hierfür aus. Durch Schreiben vom selben Tag ist der Kläger alsdann zu einer Entscheidung des LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung angehört worden. Am 13.8.2012 hat der Kläger daraufhin einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Senat des LSG sowie gegen das gesamte LSG Nordrhein-Westfalen gestellt. Zur Begründung hat er auf die Ablehnung des PKH-Ersuchens und deren Begründung abgestellt. Alle Entscheidungen von den "Justitiaren" des LSG, die seine Grundrechte einschränkten, seien nichtig. Es müsse das BVerfG entscheiden, denn die Richter des LSG dürften über diesen Befangenheitsantrag nicht entscheiden. Nach dienstlichen Stellungnahmen der betroffenen Richter des zuständigen Senats, die dem Kläger dem Inhalt nach zur Kenntnis gebracht worden sind, hat das LSG das Gesuch des Klägers durch Beschluss vom 21.8.2012 als unzulässig verworfen, soweit dieser das gesamte LSG abgelehnt und zurückgewiesen, soweit es die Ablehnung der Richter des zuständigen Senats betroffen hat. Hiergegen hat der Kläger am 27.8.2012 "Widerspruch" eingelegt und erneut die Befassung des BVerfG gefordert. Ihm ist daraufhin mitgeteilt worden, dass das LSG die Sache dem BVerfG nicht vorlegen werde und durch Beschluss vom 24.9.2012 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Es folgt der Rechtsauffassung des SG. Zudem ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, eine Zurückverwei-



sung an das SG sei nicht erforderlich, obwohl die Entscheidung unter einem Verfahrensmangel leide. Das SG habe den Schriftsatz des Klägers vom 24.4.2012, der am 7.5.2012 vorgelegt worden sei, nicht mehr berücksichtigt, obwohl er zwischen Abfassung und Zustellung des Urteils eingegangen sei und es daher einer erneuten Befassung mit der Sache bedurft hätte. Der geltend gemachte Anspruch bestehe jedoch eindeutig nicht.

- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Der Senat hat dem Kläger durch Beschluss vom 14.1.2013 PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens bewilligt und einen Rechtsanwalt beigeordnet. Er macht einen Verfahrensfehler des LSG geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert darten, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl zB BSG vom 29.9.1975 - 8 BU 64/75 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; BSG vom 24.3.1976 - 9 BV 214/75 - SozR 1500 § 160a Nr 24 S 30; BSG vom 18.2.1980 - 10 BV 109/79 - SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53). Daran fehlt es hier.
- 6 Der vom Kläger geltend gemachte Gehörsverstoß (Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention, § 62 SGG), ist von ihm in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargetan worden. Er macht geltend, das LSG habe die Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Damit sei ihm die Möglichkeit abgeschnitten worden, sachgemäße Erklärung abzugeben und seinen Standpunkt darzulegen. Die Entscheidung des LSG, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, beruhe auf einer groben Fehleinschätzung, denn wie vom Gericht selbst erkannt, habe das SG verfahrensfehlerhaft ohne mündliche Verhandlung nicht über den Anspruch des Klägers auf einen Zuschuss entschieden. Hierzu hätte es näherer



Erörterungen, zumindest aber einer erneuten Anhörung zu einer Entscheidung durch Beschluss unter Hinweis auf die anstehende Entscheidung auch über den Zuschuss bedurft.

- 7 Der Kläger legt indessen nicht dar, dass er alles ihm Zumutbare unternommen habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer mündlichen Erörterung des vom SG nicht behandelten Anspruchs auf eine zuschussweise Übernahme der Energiekostenschulden. Dessen hätte es aber bedurft (*vgl zB BSG vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - RdNr 22; BSG vom 1.6.2011 - B 4 AS 82/11 B - RdNr 14*). Diese Grundsätze gelten auch bei Anwendung des hier einschlägigen § 153 Abs 4 S 2 SGG (*vgl BSG vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 6*).
- 8 Nach § 153 Abs 4 S 1 SGG kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Nach S 2 der Vorschrift sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Anhörungspflicht nach § 153 Abs 4 S 2 SGG ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots des rechtlichen Gehörs. Es darf bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Berufungsrechtszug nicht verkürzt werden (*vgl zB BSG vom 17.9.1997 - 6 RKa 97/96 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 11 f mwN; BSG vom 29.8.2006 - B 13 R 37/06 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 5 RdNr 5*). Ist - wie vorliegend - eine korrekte Anhörung gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG erfolgt, wird eine erneute Anhörung lediglich dann erforderlich, wenn sich die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (*vgl zB BSG vom 17.9.1997 - 6 RKa 97/96 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12; BSG vom 25.5.2011 - B 12 KR 81/10 B - RdNr 8; BSG vom 12.12.2011 - B 7 AL 29/11 BH - RdNr 7 mwN; s auch BSG vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 7*).
- 9 Dies ist hier nicht der Fall. Dem Kläger ist die Anhörung zur Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zusammen mit dem ablehnenden PKH-Beschluss des LSG zugegangen. In dem Anhörungsschreiben wird ausdrücklich auf die Gründe im PKH-Beschluss verwiesen. Dort wiederum hat der zuständige Senat des LSG auch den Anspruch des Klägers auf einen Zuschuss abgehandelt. Der Kläger seinerseits hat hierauf nicht reagiert bzw den Senat und das LSG insgesamt wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Weder in dem Ablehnungsschreiben, noch in der diesem vorangegangenen Berufungsschrift oder dem Widerspruch gegen die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch hat er sich mit dem materiellen Recht oder den tatsächlichen Grundlagen seines Begehrens, insbesondere dem Anspruch auf einen Zuschuss auseinandergesetzt, obwohl ihm bekannt war, dass das LSG auch über diesen entscheiden werde. Er hat auch zu keinem Zeitpunkt zu verstehen gegeben, dass er Wert auf eine mündliche Anhörung oder einen persönlichen Vortrag seiner Position lege. Das LSG hatte mithin keine Veranlassung, ihn persönlich hierzu zu hören. Äußert sich ein Verfahrensbeteiligter nicht innerhalb der ihm vom Gericht gesetzten Frist und weist das Gericht ihn mit der Fristsetzung auf die seiner Ansicht nach entscheidungserheblichen Fragen hin, muss der Verfahrensbeteiligte damit rechnen, dass das Gericht wie angekündigt nach § 153 Abs 4 S 1 SGG entscheidet. Will



er dennoch eine mündliche Verhandlung erreichen, muss er zumindest sicherstellen, dass dieser Wunsch dem Gericht zugeht (*BSG vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 8*).

- 10 Hier gilt auch nicht deswegen etwas anderes, weil das SG ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Zwar macht der Kläger zu Recht geltend, dass von der Verfahrensweise nach § 153 Abs 4 SGG in Fällen abzusehen ist, in denen ein Verfahrensbeteiligter noch nicht die Möglichkeit hatte, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Der vorgenannte Grundsatz beansprucht jedoch keine Geltung, wenn das Sozialgericht nach § 124 Abs 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (*BSG vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B - RdNr 7; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 14*). Das Einverständnis mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im erstinstanzlichen Verfahren wird vom Kläger nicht bestritten. Eine derartige Einverständniserklärung ist als Prozesshandlung nach Eingang der Einverständniserklärung der übrigen Prozessbeteiligten grundsätzlich bindend. Sie ist eine freiwillige Erklärung des Verzichts auf die mündliche Verhandlung und kann nicht im Nachhinein zwingend zu einer mündlichen Verhandlung in der nächsten Instanz führen, wenn sich die Prozesslage nicht geändert hat bzw - wie hier - der Verfahrensbeteiligte über die Prozesslage aus Sicht des LSG informiert und zu einer erneuten Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung angehört worden ist, ohne sich hierzu zu äußern.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

